

§ 18 Stmk. BG

Stmk. BG - Steiermärkisches Bezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

(1) Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge, so wird nur einer, und zwar der jeweils höhere Bezug, ausbezahlt.

(2) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 16/1984, LGBl. Nr. 82/1991

In Kraft seit 03.10.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at